



Teilnahme der Stadt Völklingen am Förderprogramm "Aktion Wasserzeichen" des Saarlandes

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i> Technische Dienste Rechnungsprüfungsamt Finanzmanagement
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Zur Teilnahme der Stadt Völklingen am Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“ des Saarlandes wird das in der **Anlage** beigefügte Förderprogramm beschlossen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Landesregierung dem Förderantrag zustimmt.

Sachverhalt

Die Landesregierung hat das Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen“ neu aufgelegt. Durch finanzielle Anreize sollen Bürger zu freiwilligen Maßnahmen zur Entsiegelung, Versickerung und Regenrückhaltung motiviert werden. Mindestens 50 % der jährlichen Fördersumme sollen bei entsprechender Nachfrage an die Bürger ausgezahlt werden. Somit können die Kommunen max. 50 % der Fördersumme für eigene Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Voraussetzung hierfür ist ein kommunales Förderprogramm, ein Entwurf für das Förderprogramm der Stadt Völklingen ist als Anlage beigefügt.

Das Land sieht momentan eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren für das Förderprogramm vor. Die Fördersumme für die Stadt Völklingen beträgt knapp 118.000 € pro Jahr.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gibt folgende Eckpunkte zur Förderung vor:

- Antrag der Kommune beim Ministerium

- Förderfähige Maßnahmen sind Entsiegelung, Versickerung und Retention
- Antragsteller: Bürger/in und die Stadt Völklingen
- Laufzeit Förderprogramm mindestens 3 Jahre
- Maximale Jahreszuwendung an die Stadt Völklingen: pro Einwohner 3,00 Euro
- Förderbetrag max. 20,00 €/m² pro abgekoppelter Fläche je Antragsteller
- Mindestens 50 % der jährlichen Fördersumme sind für Anträge der Bürger vorbehalten
- jährlicher Verwendungsnachweis

Nach positivem Beschluss des Stadtrates kann der entsprechende Antrag auf Förderung des kommunalen Förderprogramms nach § 44 LHO beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gestellt werden.

Das Förderprogramm berücksichtigt diese Vorgaben und orientiert sich ansonsten an der Musterrichtlinie des Ministeriums (als Anlage beigefügt). Da zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch keine Zusage des Zuschussgebers vorliegt, stehen der Beschluss und der Entwurf des Programmes unter Vorbehalt.

Gleichzeitig tritt das Förderprogramm vom 13.09.2001 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Max. Förderung i. H. v. knapp 59.000 €/Jahr bei Umsetzung städtischer Maßnahmen

Anlage/n

- Schreiben Ministerium Seite 1 (öffentlich)
- Schreiben Ministerium Seite 2 (öffentlich)
- Entwurf Förderprogramm Ministerium (öffentlich)
- Entwurf Förderprogramm Stadt Völklingen-1 (öffentlich)



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

*bitte prüfe
+ Rü im JF*

Abteilung E: Technischer Umweltschutz

Mittelstadt Völklingen

Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

Rathausplatz
66333 Völklingen

FD	FD	FD	FB	FB	FB	FB
53	54	55	2	3	4	5
Fachbereich 5			Büro der Oberbürgermeisterin			
19. März 2021			18. März 2021			
Technische Dienste			Kopie an:			
weiter an:		Kopie an:		weiter an:		Kopie an:
						hier, 18.03.21

Zeichen: E/2-3.12.2.3-104/00

Bearbeitung: Hermann Becker

Tel.: 0681 501-4797

Fax: 0681 501-4488

E-Mail: E-Mail:
hm.becker@umwelt.saarland.de

Datum: 15. März 2021

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Neuaufgabe der Förderrichtlinie Aktion Wasserzeichen

Gemeindeeigene Förderprogramme zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung

Anlage: Musterrichtlinie für kommunale Förderprogramme mit Anlage

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Blatt,

Herr Minister Jost hat Sie bezüglich der Neuaufgabe der Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ informiert.

Für Ihre Kommune besteht nunmehr die Möglichkeit ein Förderprogramm zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung aufzulegen, das im Rahmen der Richtlinie „Aktion Wasserzeichen“ vom Land gefördert wird.

Die Eckpunkte der diesbezüglichen Förderung sind:

Antrag seitens der Kommune beim Ministerium

- Förderfähige Maßnahmen sind Entsiegelung, Versickerung und Retention
- Antragsteller: Bürger/in und Gemeinde
- Laufzeit Förderprogramm mindestens 3 Jahre
- Maximale Jahreszuwendung an Gemeinde: Einwohner der Kommune x 3,00 €
- Maximal 20 € je m² abgekoppelter Fläche vom Mischwasserkanal
- Mindestens 50 % der jährlichen Fördersumme für Bürger (bei bestehender Nachfrage)
- Verwendungsnachweis jährlich

Bewilligung seitens des Ministeriums

Bis zum Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie „Aktion Wasserzeichen“ besteht für Sie jetzt schon die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung eines kommunalen Förderprogramms nach § 44 LHO zu stellen, der bereits nach den Regelungen der künftigen Förderrichtlinie beschieden werden kann. Alle Maßnahmen, die in 2021 im Vertrauen auf die Fördermöglichkeit bereits begonnen wurden, sollen in den Genuss der Unterstützung kommen.



Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken
www.saarland.de



Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)

Ich bitte Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass sich ein Baubeginn vor Inkrafttreten Ihres Förderprogramms nicht förderschädlich auswirkt.

Dazu haben wir ein Musterförderprogramm erarbeitet, das wir Ihnen zur Verfügung stellen. Sie können dieses an die Bedürfnisse und Vorstellungen ihrer Kommune anpassen.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an das Referat E2, Herrn Hermann Becker (hm.becker@umwelt.saarland.de).

Wir hoffen, dass Sie von der Fördermöglichkeit Gebrauch machen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich Becker', written in a cursive style.

Heinrich Becker

Kommunales Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

I. Förderungsgrundsätze

- Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der **Name Kommune**.
- Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen
im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können **kommunale** Zuschüsse

gewährt werden:

A. Entsiegelung und Versickerung

1. **Umwandlungen** von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

2. **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie
z. B.:
 - Flächenversickerung,
 - Muldenversickerung,
 - Versickerungsteich

- B. **Regenwasserrückhaltung** beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

- C. **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer
- D. Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

IV. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- E. Ein **kommunaler** Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für förderfähige Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie, längstens jedoch bis zum 30.6.2021 begonnen worden sind.
- F. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- G. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der **kommunalen Verwaltung** vorliegen.
- H. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

V. Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von **10€** je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.

VI. Antragsverfahren

- I. Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt bei **KommuneNameStelle** zu stellen. Im Bedarfsfall leistet **die Kommune** bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.
- J. Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der

geplanten Maßnahmen

- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer 4.3; soweit erforderlich

VII. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- K. Über den Förderungsantrag entscheidet die **Kommune** nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- L. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald von der Stadt die Ausführung der Anlage überprüft ist.

VIII. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am **xxxx** in Kraft.

X. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben

vorbehalten.

XI. Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Name KommuneStelle

Ansprechpartner

Name

Tel

Entwurf

Kommunales Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der **Stadt Völklingen**.
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 1.3 Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht.
Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können **kommunale** Zuschüsse

gewährt werden:

3.1 Entsiegelung und Versickerung

3.1.1 Umwandlungen von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

3.1.2 Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie
z. B.:

- Flächenversickerung,
- Muldenversickerung,
- Versickerungsteich

3.2 Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

3.3 Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

3.4 Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1 Ein **kommunaler** Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- 4.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- 4.3 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der **Stadt Völklingen** vorliegen.
- 4.4 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Es wird ein Zuschuss von **10€** je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt –ausgenommen stadteigene Maßnahmen– 1.500 Euro, bzw. 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Anträge auf Fördermittel sind auf den vorgedruckten Formblätter bei **Stadt Völklingen, FD 51, Bauverwaltung** zu stellen.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen

- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer 4.3; soweit erforderlich

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

- 7.1** Über den Förderungsantrag entscheidet die **Stadt Völklingen** nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.
- 7.2** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald von der Stadt die Ausführung der Anlage überprüft ist.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am **xxxx** in Kraft.

10. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben vorbehalten.

11. Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Stadt Völklingen, Fachdienst 51

Entwurf